

BENUTZUNGSORDNUNG
SPORTHALLE
BLEICHEMATT BIBERIST

vom

20.10.2014

Die in dieser Benutzungsordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Funktionsträger beider Geschlechter.

INHALTSVERZEICHNIS**BENUTZUNGSORDNUNG SPORTHALLE
BLEICHEMATT BIBERIST**

	<u>Seite</u>
<u>I. Allgemeines</u>	
§ 1 Zweck der Anlage	3
§ 2 Sporthallen	3
§ 3 Foyer	3
§ 4 Aussenraum	3
<u>II. Aufsicht, Organisation und Verwaltung</u>	
§ 5 Gemeindeverwaltung	3
§ 6 Schulleitung	3
§ 7 Hallenverantwortlicher	4
<u>III. Benützungsbewilligungen für Veranstaltungen</u>	
§ 8 Grundsätzliches	4
§ 9 Bewilligungsverfahren	4
§ 10 Gebühren	4
§ 11 Abfallentsorgung	4
§ 12 Veranstaltungen mit Publikumsverkehr	4
§ 13 Parkierung	5
§ 14 Aussenraum	5
§ 15 Ruhe, Ordnung, Sicherheit	5
§ 16 Haftung für Schäden	6
<u>IV. Besondere Vorschriften</u>	
§ 17 Nutzungsbeschränkungen	6
§ 18 Belegungszeiten	7
§ 19 Belegungsplan	7
§ 20 Schlüsselabgabe	7
§ 21 Gerätebenützung	8
§ 22 Personenbelegung	8
§ 23 Garderobe	8
§ 24 Einrichtungen	8
§ 25 Wirtschaftsbetrieb	9
§ 26 Mietkosten für auswärtige Nutzer (Anhang 1)	9
§ 27 Verweigerung bei Widerhandlung	9
§ 28 Ausnahmen	9
<u>V. Schlussbestimmungen</u>	
§ 29 Zusätzliche Bestimmungen	9
§ 30 Subsidiäre Bestimmungen	9

I. Allgemeines

§ 1

- 1 Die Sporthalle „Bleichematt“ in Biberist dient der Pflege und Förderung von sportlichen Aktivitäten in Biberist.
- 2 Entsprechend steht die Sporthalle in erster Linie den Schulen, den Dorfvereinen und den Gemeindeinstitutionen von Biberist zur Verfügung. Eine Vermietung an Auswärtige ist möglich.
- 3 Die Benützung der Sporthalle ist für ortsansässige Vereine und Gemeindeinstitutionen gebührenfrei.

§ 2

Die Sporthalle besteht aus drei durch Faltwände abgetrennte Hallen. Die Hallen können einzeln oder gesamthaft genutzt werden.

§ 3

Zur Sporthalle gehört ein Foyer (Eingangsbereich Erdgeschoss). Das Foyer kann eigenständig als Aufenthaltsraum mit den vorhandenen Tischen und Stühlen für Besucher der Veranstaltung genutzt werden.

§ 4

Der Aussenraum der Sporthalle liegt zwischen der Schachenstrasse und der Sporthalle und stellt die mit Belag versehene Fläche dar. Der Aussenraum kann eigenständig genutzt werden.

II. Aufsicht, Organisation und Verwaltung

§ 5

- 1 Die Gemeindeverwaltung ist verantwortlich für den Vollzug dieser Benützungsordnung.
- 2 Die Organisation (Benützungsbewilligungen, Vermietung) der Sporthallen ist der Gemeindeverwaltung übertragen. Sie übernimmt auch die Koordination bei der Bewilligung von Publikumsveranstaltungen in der gesamten Anlage.
- 3 Die Gemeindeverwaltung stellt sicher, dass der Hallenverantwortliche jederzeit über die Benützung informiert ist.

§ 6

- 1 Der Schulleitung untersteht die Organisation der Hallenzuteilung während dem ordentlichen Schulbetrieb.

2 Die Lehrerschaft ist im Rahmen des Schulbetriebes für Disziplin und Ordnung in der Anlage und den Aussenräumen zuständig.

§ 7

1 Der Hallenverantwortliche ist zuständig für die Aufsicht, die Wartung und die Reinigung der ihm anvertrauten Anlagen.

2 Die Aufgaben und Weisungsbefugnisse sind in einem separaten Pflichtenheft beschrieben.

III. Benützungsbewilligung für Veranstaltungen

§ 8

Veranstaltungen und Anlässe der Gemeinde sowie ortsansässiger Vereine und Institutionen haben grundsätzlich Vorrang.

§ 9

1 Benützungsgesuche sollen mittels entsprechendem Gesuchsformular rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung und Bewilligung eingereicht werden.

2 Publikumsintensive Anlässe (ab 200 Teilnehmer) müssen mindestens 6 Monate im Voraus inkl. allen Beilagen (z.B. Parkierungskonzept, Versicherungsnachweis usw.) bei der Gemeindeverwaltung angemeldet werden.

3 Entsprechende Gesuchsformulare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

§ 10

1 Für die Benützung der Anlagen sind Gebühren und Nebenkosten, gestützt auf Anhang 1 der Benützungsordnung, zu entrichten.

2 Gebühren und weitere Kosten werden dem Veranstalter mit der Benützungsbewilligung eröffnet.

§ 11

Benützer der Anlage haben, die durch ihre Veranstaltung verursachten Abfälle, zu entsorgen und die Kosten selber zu tragen.

§ 12

1 Die gleichzeitige Durchführung von verschiedenen publikumsintensiven Veranstaltungen in den Anlagebereichen ist nicht möglich.

2 Finden in der Anlage publikumsintensive Veranstaltungen statt, dehnt sich die entsprechende Reservation auf die ganze Anlage aus (Gesamte Sporthalle, Foyer und Aussenraum).

3 Die Anwohner in der näheren Umgebung sind rechtzeitig vor der Veranstaltung durch den Veranstalter über den Anlass und die Organisation zu informieren.

§ 13

1 Generell dürfen Fahrzeuge auf dem Aussenraum nicht und in der Umgebung nur auf den gemäss Verkehrsplan (Anhang 2) ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden.

2 Übersteigt der Parkplatzbedarf das vorhandene Angebot an Plätzen, hat der Veranstalter entsprechende Massnahmen zu treffen (z.B. park&ride etc.), andernfalls wird für einen entsprechenden Anlass keine Bewilligung erteilt.

3 Bei publikumsintensiven Veranstaltungen ist während der ganzen Anlassdauer Personal für den Parkdienst bzw. die Parkplatzweisung sicherzustellen. Mit dem Benützungsgesuch ist ein Parkierungskonzept (Organisation, Bedarf, Einweisung usw.) vorzulegen.

§ 14

1 Die Nutzung des Aussenraums bedarf einer Bewilligung und ist mit dem Benützungsgesuch aufzuzeigen.

2 Die Emissionen sind unter Einhaltung der gesetzlichen Normen auf das notwendige Minimum zu beschränken.

§ 15

1 Der Veranstalter sorgt für Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Anlagen und der näheren Umgebung.

2 Bei publikumsintensiven Veranstaltungen kann die Bewilligungsinstanz die Einsetzung eines ausgewiesenen Sicherheitsdienstes verlangen, welcher die Veranstaltung und die Umgebung überwacht. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

3 Während und nach Veranstaltungen ist das Areal zu säubern.

4 In der Sporthalle gilt ein generelles Rauchverbot.

5 Bezüglich Nachtruhe gelten die gesetzlichen Vorschriften und allfällige weitere Auflagen der Bewilligungsbehörde.

6 Der Schulunterricht darf durch die Benützung der Räume und Plätze nicht gestört werden.

7 Die Sporthalle (Turnbereich) ist spätestens um 22.00 Uhr durch die Nutzer zu verlassen. Der Trainingsleiter schliesst die Sporthalle spätestens um 22.30 Uhr ab. (Nachtruhe ab 22.00 Uhr ist einzuhalten).

8 In der gesamten Anlage (inkl. Foyer) dürfen keine Getränke oder Speisen verkauft werden. Essen in der Sporthalle ist nicht erlaubt. Ausnahmen gemäss § 25 und 28 sind möglich.

9 Informationen an Nutzer und Besucher dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen (Infotafeln) angebracht werden.

10 Einheimische Dauer- und Einmalnutzer reinigen die Anlage nach dem Anlass selber und hinterlassen sie besenrein gemäss den Weisungen des Hallenverantwortlichen. Die Einweisung durch den Hallenverantwortlichen muss rechtzeitig organisiert werden.

11 Auswärtige Nutzer übergeben die Anlage dem Hallenverantwortlichen und tragen die Kosten für die Reinigung nach Aufwand separat.

§ 16

1 Für Schäden an Gebäude, Umgebung und Einrichtungen haftet der Veranstalter, selbst wenn diese Schäden durch Besucher verursacht worden sind. Allfällige Vorkommnisse sind dem Hallenverantwortlichen zeitnah zu melden.

2 Bei nutzungsintensiven Veranstaltungen kann vom Veranstalter eine Kautions- oder ein Versicherungsnachweis verlangt werden.

IV. Besondere Vorschriften

§ 17

1 Die Sporthalle steht grundsätzlich nur für die sportliche Nutzung zur Verfügung.

2 Den Vorzug erhalten Trainings und Wettkämpfe, die in den anderen Turnhallen nicht oder nur mit erheblichen Nachteilen durchgeführt werden können.

3 Für das sportliche Training von Einzelpersonen oder Gruppen steht die Sporthalle soweit zur Verfügung, als sie für das Schulturnen und die Benützung durch Vereine nicht beansprucht wird.

4 Für die Benützung an den Wochenenden sind entsprechende Gesuche einzureichen.

5 Für Vereine, welche die Sporthalle dauernd benützen, besteht für die Wochenendbenützung nur eine vereinfachte Anzeigepflicht (z.B. Abgabe des Spielplanes, etc.). Es gilt aber auch hier eine Bewilligungspflicht für die folgenden Feiertage: Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Bundesfeiertag, Weihnachtstag, 2. Weihnachtstag.

6 Kantonale Feiertagen (z.B. 1. Mai, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen) gelten für die Benützung der Sporthalle als Werktage.

7 Die Sporthalle wird für die Grundreinigung während den Weihnachtsferien geschlossen.

8 Die Sporthalle darf nur mit sauberen Hallenschuhen benützt werden.

9 Die Sporthalle darf nur über den Zugang der Galerie betreten werden. Der direkte Zugang vom Foyer oder durch die Notausgangstüren ist untersagt.

10 Bei speziellen Anlässen können sich die Zuschauer in der Halle entlang der Wände aufhalten. Nur die Stühle und Langbänkli des Turnmaterials sind als Sitzgelegenheit erlaubt.

11 Sämtliche Notausgänge sind jederzeit frei und benützbar zu halten.

§ 18

1 Für die öffentlichen Schulen steht die Sporthalle von Montag bis Freitag jeweils von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr zur Verfügung. Die öffentliche Schule wird, wenn der Stundenplan dies zulässt, von der letzten Unterrichtsstunde keinen Gebrauch machen und die Sporthalle einen Nachmittag frei halten.

2 Für Trainings und Wettkämpfe der Sport- und Turnvereine steht die Sporthalle werktags zwischen 18.00 Uhr und 22.00 Uhr zur Verfügung.

3 An Wochenenden ist eine geregelte Nutzung der Sporthalle für Wettkämpfe und Sportanlässe vorgesehen. Die Nutzungszeiten sind: Samstag von 07.30 Uhr bis 22.00 Uhr und sonntags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 19

Für die regelmässige Benützung der Sporthalle erstellt die Gemeindeverwaltung einen Hallenbelegungsplan.

§ 20

1 Den Vereinen welche die Sporthalle regelmässig benützen, werden auf Antrag Schlüssel persönlich abgegeben.

2 Für die bezogenen Schlüssel sind die im Ausleihformular aufgeführten Personen bzw. Vereinsmitglieder verantwortlich. Diese haben bei der Gemeindeverwaltung ein Schlüsseldepot von CHF 200.- pro Schlüssel zu hinterlegen, welches bei der Rückgabe zurückerstattet wird.

3 Bezogene Schlüssel dürfen nur an Vereinsangehörige weitergegeben oder ausgeliehen werden, nicht jedoch an aussenstehende Drittpersonen.

4 Wechselt der Schlüsselbesitzer muss der Schlüssel der Gemeindeverwaltung zurückgegeben werden und der neue Besitzer hat ihn ordentlich bei der Verwaltung zu beziehen.

5 Für verlorene Schlüssel wird ein Unkostenbeitrag von CHF 200.- verrechnet. Das Depot wird angerechnet.

§ 21

1 Benützte Geräte sind nach dem Gebrauch an ihren Platz im Geräteraum gemäss den Markierungen am Boden und den Wänden einzuordnen.

2 Geräte, Matten, Bänke etc. sind mit dem vorhandenen, speziellen Beförderungsmittel zu transportieren. Die Hallentüren sind bei diesen Transporten gegebenenfalls komplett zu öffnen.

3 Die Faltwände sind ganz eingezogen (oben) oder ganz ausgefahren (unten). Zwischenstellungen sind nicht erlaubt.

4 Innengeräte dürfen im Freien nicht gebraucht werden.

§ 22

1 In der Sporthalle dürfen sich höchstens 900 Personen (Besucher inkl. Veranstalter und Sportler) gleichzeitig aufhalten.

2 Der Veranstalter ist für das Einhalten dieser Vorschrift verantwortlich.

§ 23

Das Überwachen der Garderobe ist Sache des Veranstalters. Die Gemeinde übernimmt dafür keine Haftung.

§ 24

1 An den bestehenden Einrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

2 Bei Veranstaltungen sind ausserordentliche Einrichtungen Sache des Veranstalters und müssen vorgängig und rechtzeitig mit dem Hallenverantwortlichen abgesprochen werden.

3 Zusätzlicher Aufwand des Hallenverantwortlichen muss durch den Veranstalter getragen werden und wird entsprechend in Rechnung gestellt.

4 Die Übergabe und Abnahme der Sporthalle und Anlagen erfolgt mittels Abnahmeprotokoll zu den in der Benützungsbewilligung festgelegten Terminen oder nach Absprache mit dem Hallenverantwortlichen.

§ 25

1 Die Ausübung von gastwirtschaftlichen Tätigkeiten bedarf einer speziellen Bewilligung durch die Gemeindeverwaltung und unterliegt dem Wirtschaftsgesetz.

2 Das Einholen der entsprechenden Bewilligungen ist Sache des Veranstalters.

§ 26

1 Die Sporthalle kann halbtags, ganztags oder fürs ganze Wochenende (Samstag und Sonntag) gemietet werden. Die Tarife sind im Anhang¹ aufgeführt.

2 Zusätzlich zu den Benutzungskosten werden die Kosten für die Reinigung verrechnet.

3 Die Kosten sind im Anhang aufgeführt.

4 Für ortsansässige Vereine ist die Benutzung kostenlos.

§ 27

Benutzer, die sich nicht an die Vorschriften und Weisungen dieser Benutzungsordnung halten, können von der Gemeindeverwaltung verwahrt werden. Im Wiederholungsfall kann diese eine bereits erteilte Bewilligungen entziehen und weitere Gesuche ablehnen.

§ 28

In begründeten Einzelfällen kann die Gemeindeverwaltung, nach Abwägung aller Interessen, Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung bewilligen.

V Schlussbestimmungen

§ 29

Die Gemeindeverwaltung kann bei Bedarf zusätzliche Bestimmungen mit Genehmigung des Gemeinderates in die Benutzungsbewilligung aufnehmen.

§ 30

Das Reglement über die Benützung der gemeindeeigenen Bauten und Anlagen gilt subsidiär.

Benützungsordnung durch den Gemeinderat genehmigt am 20.10.2014.

Anhang 1

1 Die Kosten für die Benützung der Sporthalle (ganze Halle inkl. Foyer) für **kommerzielle** Veranstaltungen gemäss § 26 betragen:

CHF 1'200 pro Tag

CHF 600 pro Halbtage

CHF 1'800 pro Wochenende

Reinigung pro Stunde: nach Aufwand

2 Die Kosten für die Benützung der Sporthalle (ganze Halle, inkl. Foyer) für **nicht-kommerzielle** Veranstaltungen gemäss § 26 betragen:

CHF 600 pro Tag

CHF 300 pro Halbtage

CHF 900 pro Wochenende

Reinigung pro Stunde: nach Aufwand